**Erhebungsbogen für**

**Brustkrebszentren**

**der Deutschen Krebsgesellschaft**

**Erarbeitet von der Zertifizierungskommission Brustkrebszentren der DKG/DGS**

**Vorsitzende der Zertifizierungskommission**: Prof. Dr. J. Blohmer, Prof. Dr. A. Scharl

**Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):**

Arbeitsgemeinschaft Chirurgische Onkologie (ACO)

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren (ADT)

Arbeitsgemeinschaft erbliche Tumorerkrankungen (AET)

Arbeitsgemeinschaft Gynäkologische Onkologie (AGO)

Arbeitsgemeinschaft Internistische Onkologie (AIO)

Arbeitsgemeinschaft onkologische Pathologie (AOP)

Arbeitsgemeinschaft für Onkologische Pharmazie (OPH)

Arbeitsgemeinschaft Onkologische Rehabilitation und Sozialmedizin (AGORS)

Arbeitsgemeinschaft Palliativmedizin (APM)

Arbeitsgemeinschaft Prävention und integrative Medizin in der Onkologie (PRIO)

Arbeitsgemeinschaft für Psychoonkologie (PSO)

Arbeitsgemeinschaft Radiologische Onkologie (ARO)

Arbeitsgemeinschaft Soziale Arbeit in der Onkologie (ASO)

Arbeitsgemeinschaft Supportive Maßnahmen in der Onkologie (AGSMO)

Arbeitsgemeinschaft der zertifizierten Brustkrebszentren (AG ZBZ)

Berufsverband Deutscher Pathologinnen und Pathologen e.V. (BDP)

Berufsverband Deutscher Strahlentherapeuten (BVDST)

Berufsverband der Frauenärzte (BVF)

Berufsverband der niedergelassenen Hämatologen und Onkologen (BNHO)

Bundesverband Frauenselbsthilfe Krebs (FSH)

Berufsverband niedergelassener gynäkologischer Onkologen (BNGO)

Chirurgische Arbeitsgemeinschaft Onkologie (CAO)

Deutsche Gesellschaft der plastischen, rekonstruktiven und ästhetischen Chirurgen (DGPRÄC)

Deutsche Gesellschaft für Chirurgie (DGCh)

Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG)

Deutsche Gesellschaft für Hämatologie und Medizinische Onkologie (DGHO)

Deutsche Gesellschaft für Interventionelle Radiologie und minimal-invasive Therapie (DeGIR)

Deutsche Gesellschaft für Nuklearmedizin (DGN)

Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP)

Deutsche Gesellschaft für Pathologie (DGP)

Deutsche Gesellschaft für Radioonkologie (DEGRO)

Deutsche Gesellschaft für Senologie (DGS)

Deutsche Röntgengesellschaft (DRG)

Deutscher Verband Ergotherapie e.V. (DVE)

Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (DVSG)

Fachexpert\*innen

Konferenz onkologische Kranken- und Kinderkrankenpflege (KOK)

Kooperationsgemeinschaft Mammographie

S3-Leitlinie Mammakarzinom

Vorsitz der Kommission „Gynäkologische Krebszentren“

Ständige Gäste:

* Nationale Vertretung European Commission Initiative on Breast Cancer
* OncoSuisse

**Erläuterungen zum Erhebungsbogen**

Der hier vorliegende Erhebungsbogen inkl. Anlagen ist für alle Zentren verbindlich anzuwenden.

|  |  |
| --- | --- |
| Auditjahr: | **2025** |
| Version: | **M1** |
| Stand: | **10.09.2024** |

Die in diesem Erhebungsbogen farblich „grün“ gekennzeichneten Änderungen wurden im Jahr 2023 beschlossen und sind für alle ab dem 01.01.2024 durchgeführten Audits gültig.

Eingearbeitet wurde:

* Interdisziplinäre S3-Leitlinie für die Früherkennung, Diagnostik, Therapie und Nachsorge des Mammakarzinoms

Grundlage des Erhebungsbogens stellt die TNM – Klassifikation maligner Tumoren, 8. Auflage 2017 sowie die ICD-Klassifikation ICD-10-GM 2024 (DIMDI) und die OPS-Klassifikation OPS 2024 (DIMDI) dar.

Hinweis: Im Sinne einer gendergerechten Sprache verwenden wir für die Begriffe „Patientinnen“, „Patienten“, „Patient\*innen“ die Bezeichnung „Pat.“, die ausdrücklich jede Geschlechtszuschreibung (weiblich, männlich, divers) einschließt.

**Angaben zum Brustkrebszentrum**

|  |  |
| --- | --- |
| Zentrumsname |  |
| Leitung des Zentrums |  |
| Zentrumskoordination |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Standort 1 (Klinikum/ Ort) |  |
|  |  |
| Standort 2 (Klinikum/ Ort) |  |

nur bei kooperierenden BZ

**Netzwerk/ Haupt-Kooperationspartner**

Die Kooperationspartner des Zentrums sind bei OnkoZert in einem sogenannten Stammblatt registriert. Die darin enthaltenen Angaben sind unter [www.oncomap.de](http://www.oncomap.de) veröffentlicht. Neue bzw. nicht mehr gültige Kooperationen sind von den Zentren unmittelbar, auch außerhalb des Zertifizierungszeitraumes, an OnkoZert mitzuteilen. Sonstige Aktualisierungen (z.B. Änderung der Leitung, Kontaktdaten) sind im Vorfeld der jährlichen Überwachungsaudits in Form des korrigierten Stammblattes zu benennen. Das Stammblatt mit den registrierten Kooperationspartnern kann bei OnkoZert als Datei angefragt werden.

**Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeine Angaben zum Zentrum
   1. Struktur des Netzwerks
   2. Interdisziplinäre Zusammenarbeit
   3. Kooperation Einweiser und Nachsorge
   4. Psychoonkologie
   5. Sozialarbeit und Rehabilitation
   6. Beteiligung Patientinnen und Patienten
   7. Studienmanagement
   8. Pflege
   9. Allgemeine Versorgungsbereiche (Apotheke, Ernährungsberatung, Logopädie, …) (Nicht belegt)
2. Organspezifische Diagnostik und Therapie
   1. Sprechstunde
   2. Diagnostik
3. Radiologie
4. Nuklearmedizin
5. Operative Onkologie
   1. Organübergreifende operative Therapie (Nicht belegt)
   2. Organspezifische operative Therapie
6. Medikamentöse / Internistische Onkologie
   1. Hämatologie und Onkologie (Nicht belegt)
   2. Organspezifische medikamentöse onkologische Therapie
7. Radioonkologie
8. Pathologie
9. Palliativversorgung und Hospizarbeit
10. Tumordokumentation / Ergebnisqualität

Das Inhaltsverzeichnis ist für alle Zertifizierungssysteme der Deutschen Krebsgesellschaft einheitlich. Die nicht relevanten Kapitel sind als "Nicht belegt" gekennzeichnet.

Anlagen zum Erhebungsbogen

Datenblatt (Excel-Vorlage)

**1. Allgemeine Angaben zum Zentrum**

| **1.1 Struktur des Netzwerks** | | |
| --- | --- | --- |
| **Kap.** | **Anforderungen** | **Erläuterungen des Zentrums** |
| 1.1.1.a | Mit den Hauptbehandlungspartnern sind mit jedem Einzelnen schriftliche Vereinbarungen (Kooperationsverträge) zu schließen. Die Vereinbarungen sind jährlich durch das Brustkrebszentrum auf Aktualität zu überprüfen. Das BZ muss an einer bettenführenden Abteilung, die für die stationäre Versorgung zuständig ist, angesiedelt sein.  Das BZ wird durch einen der fachärztlichen Hauptkooperationspartner geleitet. |  |
| 1.1.1.b | Ist das Zentrum unter einer Trägerschaft beziehungsweise einem Klinikstandort, sind diese nicht notwendig. Die Verpflichtung relevante Ablaufprozesse zu definieren sowie sonstige erforderliche Regelungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt. Dies kann z.B. über ein allg. Handbuch abgedeckt werden. |  |
| 1.1.1.c | Hauptkooperationspartner sind: Operateur, Gyn.-Onkologe, Radiologe (außer kooperierende Radiologien, die nur Leistungen im Bereich der MRT der Mamma für das Brustkrebszentrum erbringen), Pathologe, Internistischer Onkologe, Strahlentherapeut und Nuklearmediziner |  |
| 1.1.1.d | In den Vereinbarungen mit den Hauptbehandlungspartnern sind folgende Punkte zu regeln:   * Verbindliche Teilnahme an der Tumorkonferenz (mit Ausnahme Nuklearmedizin) * Sicherstellung der Verfügbarkeit * Beschreibung der für das Brustkrebszentrum relevanten Behandlungsprozesse unter Berücksichtigung der Schnittstellen * Verpflichtung zur Umsetzung ausgewiesener Leitlinien (Grundvoraussetzung S3-Leitlinie) * Beschreibung der Zusammenarbeit hinsichtlich der Tumordokumentation * Bereitschaftserklärung für die Zusammenarbeit hinsichtlich interner/externer Audits * Verpflichtungserklärung für die Einhaltung der relevanten FAB-Kriterien sowie der jährlichen Bereitstellung der relevanten Daten * Einverständniserklärung des Behandlungspartners öffentlich als Teil des Brustkrebszentrums ausgewiesen zu werden (z.B. Homepage) * 24h-Erreichbarkeit der klinischen Hauptkooperationspartner u.a. für Notfallinterventionen: * Operateur, Radiologe (außer Kooperation MRT), medikamentöse onkologische Therapie (Gynäkologe oder /und Internist), Strahlentherapeut     Weitere Erläuterungen siehe FAQ. |  |
| 1.1.2.a | Vereinbarungen mit sonst. Behandlungspartnern:  Für folgende Behandlungspartner sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen, in denen die Bereitschaft zur Zusammenarbeit erklärt wird:   * Psychoonkologie * Sozialdienst * Selbsthilfe * Genetische Beratung   Genanalysen, Familienanamnese (BRCA-1, BRCA-2) und Genetische Beratung   * Physiotherapie/Krankengymnastik * Labor (mit Ringversuchszertifikat) * Hospiz/Palliativmedizin |  |
| 1.1.2.b | Die Vereinbarungen mit den Behandlungspartnern können z.B. folgende Punkte regeln:   * Mitwirkung an Weiterbildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit * Beschreibung von Zusammenarbeit und Schnittstellen * Art der gegenseitigen Kommunikation * Einhaltung Schweigepflicht |  |
| 1.1.3 | Darstellung Zentrum und Ansprechpartner  Die Struktur des Brustkrebszentrums ist gesamtheitlich darzustellen und öffentlich bekanntzumachen (z.B. Internet). Dies umfasst auch die Benennung sämtlicher interner/externer Kooperationspartner mit folgenden Angaben:   * Name, Anschrift des Kooperationspartners * Ansprechpartner mit Tel. -/ E-Mail-Kontakt     In ärztlichen Bereichen müssen die Verantwortlichkeiten auf Facharztniveau definiert sein. |  |

| **1.2 Interdisziplinäre Zusammenarbeit** | | |
| --- | --- | --- |
| **Kap.** | **Anforderungen** | **Erläuterungen des Zentrums** |
| 1.2.0.a | Anzahl Primärfälle Mammakarzinom pro Jahr  ~~Bei Erstzertifizierung~~: ≥ 100 Primärfälle inv. Ca.und DCIS    Definition Primärfall:   * Pat. und nicht Aufenthalte und nicht Operationen * Pro Brust wird ein Primärfall gerechnet * Histologischer Befund muss vorliegen * DCIS werden als Primärfall gezählt * Fall kann nur für 1 Zentrum gezählt werden * Therapieplanung (interdisziplinäre Tumorkonferenz) und Therapiedurchführung über das Brustkrebszentrum (Haupttherapie) * Zählzeitpunkt ist der Zeitpunkt für die Erstdiagnose * Mammakarzinome bei Männern und primär M1 Pat. werden als Primärfall gezählt |  |
| 1.2.0.b | Kooperierende Brustkrebszentren  (bestehend aus mehreren operativen Standorten)   * Kooperative Zentren mit mehr als 2 Standorten werden nicht mehr zugelassen * Erstzertifizierungen/Erweiterungen zu einem kooperierenden Zentrum nur möglich, wenn jeder Standort ≥ 100 Primärfälle nachweist     Bestehende Kooperationen  Bestehende Kooperationen haben unter folgenden Voraussetzungen Bestandsschutz:   * Pro Standort mind. 50 Primärfälle * kooperatives Zentrum mit 2 Standorten über 150 Primärfälle * Nachweis pos. Zertifizierungsergebnis im Auditbericht (= keine Abweichung) * strikte Einhaltung von Q-Standards, gemeinsame Behandlungsschemata * erprobte Vertretungsregelung für den Mammaoperateur     Kooperationen von mehreren Standorten bedürfen im Vorfeld einer Strukturbewertung (ist auch für Erweiterungen bzw. Zusammenschlüsse erforderlich). |  |
| 1.2.1.a | Zyklus  Die Tumorkonferenz hat mindestens 1 x wöchentlich stattzufinden.    Web/Online-Konferenz   * Sofern Web-Konferenzen genutzt werden, sind Ton und die vorgestellten Unterlagen zu übertragen. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass jeder Hauptkooperationspartner eigenständig Unterlagen/Bildmaterial vorstellen kann. * Telefonkonferenzen ohne Bildmaterial sind keine Alternative. |  |
| 1.2.1.b | Teilnehmer Tumorkonferenz  Für folgende Fachrichtungen ist eine Teilnahme auf Facharztebene an der Konferenz verbindlich und über eine Teilnehmerliste nachzuweisen:   * Brustoperateur * Radiologe * Pathologe * Strahlentherapeut * Internistischer Onkologe * Gynäkologischer Onkologe (sofern Chemotherapie von der Gynäkologie durchgeführt wird)     Sofern der Internistische Onkologe an der Konferenz nicht teilnehmen kann, kann dieser durch den für die Chemotherapie zuständigen Gynäkologischen Onkologen (Qualifikationen gemäß Kapitel 6.2) vertreten werden. |  |
| 1.2.1.c | Bedarfsgerecht sind assoziierte Fachgruppen (z.B. Psychoonkologe, Pflege, Plastischer Chirurg) in die Tumorkonferenz einzubeziehen. |  |
| 1.2.1.d | Sind für eine Fachrichtung mehrere Kooperationspartner benannt, dann ist die Anwesenheit eines Vertreters ausreichend, wenn zwischen diesen ein geregelter Informationsaustausch eingerichtet ist (z.B. über Qualitätszirkel).    Jeder Kooperationspartner hat unabhängig davon mind. 1x pro Monat an der Tumorkonferenz teilzunehmen. |  |
| 1.2.1.e | Teilnahme Tumorkonferenz als Fortbildung  Für folgende Funktionen/Berufsgruppen ist eine einmalige verbindliche Teilnahme an der Tumorkonferenz zu ermöglichen (Auffrischung alle 3 Jahre):   * Assistenzpersonal (MTA, TRA, …) aus den Bereichen Radiologie und Strahlentherapie * Mitarbeiter Psychoonkologie * Die Teilnahme an der Tumorkonferenz wird im Sinne einer Fortbildung für die genannten Funktionen/Berufsgruppen anerkannt. |  |
| 1.2.1.f | Vorbereitung Tumorkonferenz  Die wesentlichen Pat.daten sind im Vorfeld schriftlich zusammenzufassen und an die Teilnehmer zu verteilen. Eine Vorabbetrachtung von geeigneten Studienpat. ist vorzunehmen. |  |
| 1.2.1.g | Demonstration Bildmaterial  Pat.bezogenes Bildmaterial (radiologisch / pathologisch) muss bei der Tumorkonferenz verfügbar sein und es muss eine geeignete techn. Ausstattung für die Darstellung des Bildmaterials vorhanden sein. |  |
| 1.2.1.h | Protokoll Tumorkonferenz   * Das Ergebnis der Tumorkonferenz besteht u.a. aus einem schriftlichen, interdisziplinären Behandlungsplan („Protokoll Tumorkonferenz“). * Das Protokoll Tumorkonferenz muss Teil der Pat.akte sein und kann gleichzeitig auch den Arztbrief darstellen. * Die Verteilung des Behandlungsplanes an die einzelnen Behandlungspartner (inkl. Einweiser) ist sicherzustellen. * Das „Protokoll Tumorkonferenz“ sollte automatisch aus dem Tumordokumentationssystem generiert werden * Das Protokoll muss elektronisch im KIS verfügbar sein |  |
| 1.2.2.a | Prätherapeutische Fallbesprechungen  Teilnehmer:  Operateur (Gyn u./o. Chirurg u./o. plast. Chirurg), Radiologe, Pathologe, indikationsbezogen sind weitere Teilnehmer (Internistischer Onkologe, Gynäkologischer Onkologe, Strahlentherapie etc.) einzuladen.  Die Kooperationspartner Plastische Chirurgie sind einzuladen.  Die Screening-Konferenz kann anerkannt werden, wenn der Teilnehmerkreis dokumentiert ist und den geforderten Teilnehmern entspricht und die Befundberichte für HR-Status, Grading u. HER2-Status bei inv. Ca. vorliegen. |  |
| 1.2.2.b | Im BZ durchgeführte Vakuum- und Stanzbiopsien sollten möglichst alle innerhalb der präoperativen TK besprochen werden. Zumindest sollten Vakuum- und Stanzbiopsien mit BIRADS 4 und 5 ~~und~~ iVm pathologisch B1- B4 besprochen werden. |  |
| 1.2.2.c | Zusätzlich sollten Pat. mit einer geplanten Mastektomie in der präoperativen TK vorgestellt werden (siehe „Verfahrensanweisung zum Umgang mit onkoplastischen und rekonstruktiven Operationen in zertifizierten Brustkrebszentren“ unter diesem [Link](https://www.krebsgesellschaft.de/zertdokumente.html?file=files/dkg/deutsche-krebsgesellschaft/content/pdf/Zertifizierung/Checklisten%20und%20Algorithmen/BZ_Verfahrensanweisung_rekonstrOP_170809.pdf)).    Weitere Erläuterungen siehe FAQ. |  |
| 1.2.3.a | Pat. mit (Lokal-)rezidiv / Fernmetastasierung  Alle Pat. des Brustkrebszentrums mit Lokalrezidiv/Metastasen sind in der prä- und/oder posttherapeutischen interdisziplinären Tumorkonferenz vorzustellen.  Die Vorstellung muss über alle Kooperationspartner des BZ erfolgen.  Bei entsprechender Indikation sollte die Pat. Informationen über chirurgische Therapiemöglichkeiten (Resektion) bzw. interventionell-onkologische Verfahren (regional bzw. ablativ) erhalten. |  |
| 1.2.3.b | Zusätzlich zu den unter 1.2.1 b) Benannten sollten entsprechend der Metastasenlokalisation (Basis S3-Leitlinie) z.B. folgende Fachrichtungen in die Therapieentscheidung einbezogen werden:  Neurochirurg, Orthopäde, Allgemein- u. Viszeralchirurg, Thorax- bzw. Unfallchirurg, Palliativmedizin |  |
| 1.2.3.c | Die Tumorkonferenzprotokolle sind nachzuweisen. |  |
| 1.2.3.d | Anzahl der Fälle mit Lokalrezidiv / neudiagnostizierten Metastasen, die in der TK vorgestellt werden. |  |
| 1.2.3.e | Pat. mit neoadjuvanter und operativer Therapie müssen postoperativ erneut in der Tumorkonferenz vorgestellt werden. |  |
| 1.2.4 | Therapieabweichung   * Grundsätzlich sind Behandlungspläne bzw. Empfehlungen der Tumorkonferenz bindend. * Falls Abweichungen zur ursprünglichen Therapieplanung, bzw. Abweichung von den Leitlinien festgestellt werden, müssen diese protokolliert und bewertet werden. Entsprechend der Ursache sind Maßnahmen zur Vermeidung von Abweichungen zu treffen. * Wird eine Therapie auf Wunsch der Pat. (trotz bestehender Indikation) nicht begonnen oder vorzeitig abgebrochen, muss auch dies protokolliert werden. |  |
| 1.2.5 | Behandlungsplan  Für alle Pat. ist ein interdisziplinärer Behandlungsplan zu erstellen. Dies betrifft auch Pat., die in keiner Tumorkonferenz vorgestellt werden.    Behandlungsempfehlung entsprechend der aktuellen S3-Leitlinie   * für systemische Therapie: Neoadjuvanz u. postoperative adjuvante Therapie -> siehe aktuelle S3-LL-Empfehlung * für Prävention von Komplikationen ossärer Metastasen -> siehe aktuelle S3-LL-Empfehlung |  |
| 1.2.6 | Fertilitätserhalt   * Allen Pat. ≤40 J. mit einer geplanten fertilitätsreduzierenden Therapie (OP, Radiatio, System. Therapie) soll prätherapeutisch eine Aufklärung über fertilitätskonservierende Maßnahmen angeboten werden. Das Gespräch muss dokumentiert werden. * Eine Verfahrensbeschreibung mit namentlicher Nennung von Verantwortlichen ist vorzuweisen. * SOP Fertilitätserhalt: <https://www.krebsgesellschaft.de/zertdokumente.html> |  |
| 1.2.7 | Morbiditäts-/Mortalitätskonferenzen (MM-Konferenzen)   * Eingeladene Teilnehmer sind die Teilnehmer der Tumorkonferenz sowie die Einweiser * Konferenz kann terminlich mit der Tumorkonferenz oder mit Veranstaltungen für Einweiser gekoppelt werden * Besprochen werden Pat. mit auffälligem Therapieverlauf oder in der Nachsorge * ~~Die Anzahl der besprochenen Fälle sollte mind. 5% der Primärfälle betragen~~. Es sind sowohl Fälle mit negativem und positivem Verlauf vorzustellen. Morbiditätskonferenzen sind mind. 2 x jährlich durchzuführen. * MM-Konferenzen sind zu protokollieren |  |

| **1.3 Kooperation Einweiser und Nachsorge** | | |
| --- | --- | --- |
| **Kap.** | **Anforderungen** | **Erläuterungen des Zentrums** |
| 1.3.1.a | Kooperierende Einweiser  Es ist eine Liste der kooperierenden Haupteinweiser aktuell zu führen. Die Einweiser sind über die Zusammenarbeit innerhalb des Brustkrebszentrums bezogen auf nachfolgende Angaben zu informieren. |  |
| 1.3.1.b | Pflichten des Brustkrebszentrums  Einweiser sind berechtigt an der Tumorkonferenz teilzunehmen, wenn deren Pat. vorgestellt werden.  Einweisern ist die Möglichkeit einzuräumen, Pat. palliativ oder mit Rezidiv vorzustellen. |  |
| 1.3.2 | Bereitstellung von Unterlagen  Dem Einweiser sind folgende Unterlagen zeitnah bereitzustellen:  Fakultativ:   * OP-Bericht * Histologie   Obligat:   * Tumorkonferenzprotokoll/Behandlungsplan * Arztbrief / Entlassungsbrief * Änderungen der Therapie |  |
| 1.3.3 | Rückmeldesystem  Es ist ein schriftliches Verfahren für die Erfassung, Bearbeitung und Rückmeldung von allgemeinen und fallbezogenen Anliegen / Fragen / Komplikationen für die Einweiser einzurichten. |  |
| 1.3.4 | Fortbildungen  Es sind mindestens 1 x jährlich Veranstaltungen zum Austausch von Erfahrungen und für die Fortbildung durch das Brustkrebszentrum anzubieten. Inhalte / Ergebnisse sowie die Teilnahme sind zu protokollieren. |  |
| 1.3.5.a | Einweiserzufriedenheitsermittlung   * Alle 3 Jahre muss eine Einweiserzufriedenheitsermittlung durchgeführt werden. Das Ergebnis dieser Befragung ist auszuwerten und zu analysieren. * Die Einweiserzufriedenheitsermittlung muss erstmals zur Rezertifizierung (3 Jahre nach Erstzertifizierung) vorliegen. |  |
| 1.3.5.b | * Die Rücklaufquote sollte mind. 50% betragen |  |
| 1.3.6 | Ansprechpartner  Die Ansprechpartner des Brustkrebszentrums sind den Einweisern entsprechend ihrer Funktion bekannt zu geben (z.B. Telefon, E-Mail). Dies kann mit der geforderten Veröffentlichung der Kooperationspartner abgebildet werden. |  |
| 1.3.7 | Tumordokumentation / Follow-up   * Die Zusammenarbeit mit den Einweisern bei der Nachsorge ist zu beschreiben. * Die Anforderungen hierzu sind unter „10. Tumordokumentation“ abgebildet. |  |

| **1.4 Psychoonkologie** | | |
| --- | --- | --- |
| **Kap.** | **Anforderungen** | **Erläuterungen des Zentrums** |
| 1.4.1 | Psychoonkologie – Qualifikation   * Diplom/ Master in Psychologie, der für ein wissenschaftlich anerkanntes Psychotherapieverfahren qualifiziert, * Ärzte der Humanmedizin, * Diplom/ Master Sozialpädagogik, der für ein wissenschaftlich anerkanntes Psychotherapieverfahren qualifiziert     jeweils mit psychotherapeutischer Weiterbildung:  Verhaltenstherapie, Psychodynamische Psychotherapie (Analytische Psychotherapie und Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie), Systemische Therapie, Neuropsychologische Therapie (bei psychischen Störungen durch Gehirnverletzungen), Interpersonelle Therapie (IPT; bei affektiven Störungen und Essstörungen), EMDR zur Behandlung Posttraumatischer Belastungsstörungen, Hypnotherapie bei Suchterkrankungen und zur psychotherapeutischen Mitbehandlung bei somatischen Erkrankungen    und psychoonkologischer Fortbildung (DKG-anerkannt).    Bestandsschutz für alle, die aktuell anerkannt sind sowie diejenigen, die eine DKG-anerkannte psychoonkologische Fortbildung bis 31.12.2019 begonnen haben.    Approbation: Mind. 1 Person im psychoonkologischen Team des Netzwerkes (stationär o ambulant) muss approbiert sein (Psychologischer oder ärztlicher Psychotherapeut)    Vertreter anderer psychosozialer Berufsgruppen können bei Nachweis der o.g. Zusatzqualifikationen zugelassen werden. Hierfür ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. |  |
| 1.4.2.a | Psychoonkologie – Angebot und Zugang  Jedem Pat. muss die Möglichkeit eines psychoonkologischen Gespräches ort- und zeitnah angeboten werden. Das Angebot muss niederschwellig erfolgen. |  |
| 1.4.2.b | Dokumentation und Evaluation  Zur Identifikation des Behandlungsbedarfs ist es erforderlich, ein Screening zu psychischen Belastungen durchzuführen (~~z.B. siehe S3-Leitlinie Psychoonkologie~~ siehe Kennzahl „Psychoonkologisches Distress-Screening“) und das Ergebnis zu dokumentieren. Der Anteil der im Distress-Screening überschwellig belasteten Pat. ist darzustellen.  ~~Grundsätzlich sind sowohl die Anzahl der Pat., welche eine psychoonkologische Betreuung in Anspruch genommen haben, als auch Häufigkeit, Dauer und Inhalt der Gespräche zu erfassen.~~    Psychoonkologische Betreuung  Die psychoonkologische Versorgung, insbesondere der im Distress-Screening überschwellig belasteten Pat. ist darzustellen.    Weitere Erläuterungen siehe FAQ. |  |
| 1.4.3 | Psychoonkologie – Ressourcen  Am Bedarf orientiert mind. 1 Psychoonkologe mit den genannten Qualifikationen steht dem Zentrum zur Verfügung (namentliche Benennung). |  |
| 1.4.4 | Räumlichkeiten  Für die psychoonkologischen Pat.gespräche ist ein geeigneter Raum bereitzustellen. |  |
| 1.4.5 | Organisationsplan  Sofern die psychoonkologische Versorgung durch externe Kooperationspartner oder für mehrere Standorte und Klinikeinrichtungen erfolgt, ist die Aufgabenwahrnehmung über einen Organisationsplan zu regeln, in dem u.a. die Ressourcenverfügbarkeit und die örtliche Präsenz erkennbar ist. |  |
| 1.4.6.a | Psychoonkologie – Aufgaben  Die psychoonkologische Betreuung von Pat. ist in allen Phasen der Versorgung anzubieten (Diagnose, stationär, poststationär).    Ziele und Aufgaben der Betreuung:   * Diagnostische Abklärung nach positivem Screening * Vorbeugung/Behandlung von psychosozialen Folgeproblemen * Aktivierung der persönlichen Bewältigungsressourcen * Erhalt der Lebensqualität * Berücksichtigung des sozialen Umfeldes * Organisation der ambulanten Weiterbetreuung durch Kooperation mit ambulanten psychoonkologischen Leistungsanbietern * Öffentlichkeitsarbeit (Pat.veranstaltung o.ä.) |  |
| 1.4.6.b | Empfohlen wird außerdem:   * die Durchführung von Supervisions-, Fortbildungs- und Schulungsangeboten für Mitarbeiter * eine zweimal jährliche konzeptionelle Besprechung zwischen Psychoonkologen und dem pflegerischen und ärztlichen Bereich * die regelhafte schriftliche und ggf. mündliche Rückmeldung der psychoonkologischen Tätigkeit an die medizinischen Behandler (z.B. durch Konsilbericht oder Dokumentation in der med. Akte). * bedarfsgerechte Teilnahme an Tumorkonferenzen * enge Kooperation mit dem Sozialdienst * die Psychoonkologen sollten ihre Arbeit mindestens 2x jährlich im Zentrum vorstellen. |  |
| 1.4.7 | Fort- / Weiterbildung / Supervision   * Jährlich mind. 1 spezifische Fort-/ Weiterbildung pro Mitarbeiter (mind. 1 Tag pro Jahr) * Externe Supervision ist regelmäßig zu ermöglichen |  |

| **1.5 Sozialarbeit und Rehabilitation** | | |
| --- | --- | --- |
| **Kap.** | **Anforderungen** | **Erläuterungen des Zentrums** |
| 1.5.1 | Qualifikation Sozialdienst   * Sozialarbeiter / Sozialpädagoge * Einzelfallprüfungen entsprechend den Vorgaben der Fachgesellschaft sind möglich * ~~Zusatzqualifikation: Erfahrung im medizinischen/onkologischen Berufsfeld~~ |  |
| 1.5.2 | Für die Beratung der Pat. in dem Zentrum steht mind. 1 VK für 400 ~~Beratungen bei~~ beratene Pat. (nicht Fälle) des Zentrums (= Primärfälle, sek. Metastasierung, Rezidive) zur Verfügung. Die personellen Ressourcen können zentral vorgehalten werden, Organisationsplan muss vorliegen. |  |
| 1.5.3 | Angebot und Zugang  Jedem Pat. muss die Möglichkeit einer Beratung durch den Sozialdienst in allen Phasen der Erkrankung ort- und zeitnah angeboten werden (Nachweis erforderlich). Das Angebot muss niederschwellig erfolgen. |  |
| 1.5.4 | Umfang Pat.betreuung  Die Anzahl der Pat., die vom Sozialdienst eine Betreuung erfahren haben, ist zu dokumentieren und auszuwerten. |  |
| 1.5.5 | Räumlichkeiten  Für die soziale Beratungsarbeit ist ein geeigneter Raum bereitzustellen. |  |
| 1.5.6 | Organisationsplan  Die Aufgabenwahrnehmung ist über einen Organisationsplan zu regeln, in dem u.a. die Ressourcenverfügbarkeit und die örtliche Präsenz erkennbar sind. |  |
| 1.5.7 | Inhalte der Beratung unter Anwendung des DVSG-Leistungskatalogs und des Expertenstandards PEOPSA (Psychosoziale Erstberatung onkologischer Patienten durch Soziale Arbeit)  Inhalte der Beratung:   * Identifizierung sozialer, wirtschaftlicher und psychischer Notlagen * Einleitung von medizinischen Rehamaßnahmen * Beratung in sozialrechtlichen und wirtschaftlichen Fragen (insbesondere zur medizinischen / beruflichen Rehabilitation (auch bei prophylaktischer Mastektomie/ Ovarektomie bei Mutationsträgerinnen), Schwerbehindertenrecht, Lohnersatzleistungen, Renten, Leistungsvoraussetzungen, Eigenanteile u.v.a.m.) * Unterstützung bei Antragsverfahren * Beratung zu ambulanten und stationären Versorgungsmöglichkeiten u. Weitervermittlung zu unterstützenden Angeboten und Fachdiensten * Unterstützung bei der beruflichen und sozialen Reintegration * Kooperation mit Leistungsträgern und Leistungserbringern * Entlassmanagement * Intervention bei Notfällen |  |
| 1.5.8 | Dokumentation und Evaluation  Die Tätigkeit der Sozialarbeiter ist zu dokumentieren (z.B. Care SD, KIS) und zu evaluieren. |  |
| 1.5.9 | Weitere Aufgaben:   * Angebot von Fortbildungen/ Informationsveranstaltungen für andere Disziplinen des Zentrums u/o Patienten * Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit * Teilnahme an ~~Stationskonferenzen und Tumorkonferenzen,~~ multiprofessionellen Fallbesprechungen, Supervision, ~~Fortbildungen~~ * Interdisziplinäre Zusammenarbeit, insbesondere mit Ärzten, Pflegekräften, Krankengymnasten, Psychoonkologen, Seelsorge u.a. * ~~Dokumentation der Tätigkeit~~ |  |
| 1.5.10 | Jährlich mind. 1 spezifische Fort-/Weiterbildung pro Mitarbeiter (mind. 1 Tag pro Jahr).  Angebot von Supervision. |  |
| 1.5.11 | Pat.bezogene Auswahl Reha-Einrichtungen  ~~Den~~ Allen Pat. ~~sollte~~ soll bei bestehender Indikation eine onkologische Reha im Gespräch angeboten werden. (siehe auch 1.5.7) |  |

| **1.6 Beteiligung Patientinnen und Patienten** | | |
| --- | --- | --- |
| **Kap.** | **Anforderungen** | **Erläuterungen des Zentrums** |
| 1.6.1.a | Pat.befragungen   * Allen Zentrumspat. muss die Möglichkeit gegeben sein, an der Pat.befragung teilzunehmen. * Die Befragung ist mind. alle 3 Jahre über mind. einen Zeitraum von 3 Monaten durchzuführen |  |
| 1.6.1.b | * Rücklaufquote sollte über 30% betragen (bei Unterschreitung Maßnahmen einleiten) |  |
| 1.6.2 | Auswertung Pat.befragung   * Die Verantwortung für die Auswertung ist festzulegen * Die Auswertung hat sich auf die Pat. des Brustkrebszentrums zu beziehen * Eine protokollierte Auswertung hat zu erfolgen * Auf Basis der Auswertung sind Aktionen festzulegen |  |
| 1.6.3 | Pat.information (allgemein)   * Das Brustkrebszentrum hat sich und seine Behandlungsmöglichkeiten gesamtheitlich vorzustellen (z.B. in einer Broschüre, Pat.mappe, über die Homepage). * Die Kooperations-/Behandlungspartner mit Angabe des Ansprechpartners sind zu benennen. Das Behandlungsangebot ist zu beschreiben. * Das dargestellte Behandlungsangebot hat zu umfassen: Reha / AHB, Selbsthilfe, Behandlungsmaßnahmen und Alternativen. |  |
| 1.6.4 | Entlassungsgespräch   * Mit jede~~m~~r Pat. wird bei der Entlassung ein Gespräch geführt, in dem folgende Themen angesprochen und entsprechende Informationen bereitgestellt werden: z.B. Krankheitsstatus, Therapieplanung, Nachsorge, supportive Maßnahmen (z.B. Reha, Sanitätshaus, psychosoziales Angebot). * Bereitgestellte Informationen z.B. „Pat.leitlinien Brustkrebs“ ([Link](https://www.leitlinienprogramm-onkologie.de/patientenleitlinien/brustkrebs/)), Pat.LL Komplementärmedizin ([Link](https://www.leitlinienprogramm-onkologie.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Patientenleitlinien/Patientenleitlinie_Komplementaermedizin_199_0012.pdf)) u. "Brustkrebs bei Männern" ([Link](https://www.krebsgesellschaft.de/files/dkg/deutsche-krebsgesellschaft/content/pdf/Zertifizierung/Erhebungs-und-Kennzahlenboegen/Brustkrebs-Mann-Flyer-20190709.pdf)) * Nachsorge: siehe aktuelle S3-LL |  |
| 1.6.5.a | Ergebnis Tumorkonferenz  Pat. muss über die Empfehlungen der Tumorkonferenz aufgeklärt werden. Die Entscheidung der Pat. muss dokumentiert werden. |  |
| 1.6.5.b | Pat.information (fallbezogen):  Pat. sollte folgende Dokumente erhalten:   * Tumorkonferenzprotokoll / Behandlungsplan * Arztbrief / Entlassungsbrief * Nachsorgeplan / Nachsorgepass * Ggf. Studienunterlagen |  |
| 1.6.6 | Veranstaltung für Pat.  Es ist mind. 1x jährlich von dem BZ eine Informationsveranstaltung für Pat. durchzuführen. Sofern Pat.veranstaltungen von der Industrie (mit-)finanziert werden, ist dieser Fakt einschließlich potenzieller Interessenkonflikte der Dozenten offenzulegen. Eine direkte Beeinflussung von Pat. durch Industrievertreter muss durch das Zentrum ausgeschlossen werden.    Weitere Erläuterungen siehe FAQ. |  |
| 1.6.7 | Beschwerdemanagement  Ein geregeltes Beschwerdemanagement ist installiert. Die Pat. erhalten eine Rückmeldung. Beschwerden werden im Verbesserungsprozess berücksichtigt. |  |
| 1.6.8 | Selbsthilfegruppen  Die Selbsthilfegruppen, mit denen das Brustkrebszentrum aktiv zusammenarbeitet, sind zu benennen. Schriftliche Vereinbarungen mit den Selbsthilfegruppen sind zu treffen. Diese sollten mind. alle 5 Jahre aktualisiert werden und folgende Punkte beinhalten:   * Zugang zu Selbsthilfegruppen in allen Phasen der Therapie (Erstdiagnose, stationärer Aufenthalt, Chemotherapie, Nachsorge…) * Bekanntgabe Kontaktdaten der Selbsthilfegruppen (z.B. in Pat.broschüre, Homepage des BZ) * Möglichkeiten Auslage Informationsbroschüren der Selbsthilfegruppen * Regelhafte Bereitstellung von Räumlichkeiten am Brustkrebszentrum für Pat.gespräche * Qualitätszirkel unter Beteiligung von Vertretern aus Psychoonkologie, Selbsthilfegruppen, Sozialdienst, Seelsorge, Pflege und Medizin. * Persönliche Gespräche zwischen Selbsthilfegruppen und dem Brustkrebszentrum mit dem Ziel, Aktionen und Veranstaltungen gemeinsam zu veranstalten bzw. gegenseitig abzustimmen. Das Ergebnis des Gespräches ist zu protokollieren. * Ein Ansprechpartner (vorzugsweise von der Pflege) muss für die Selbsthilfe benannt sein * Mitwirkung ärztliche Mitarbeiter bei Veranstaltungen der Selbsthilfegruppe |  |

| **1.7 Studienmanagement** | | |
| --- | --- | --- |
| **Kap.** | **Anforderungen** | **Erläuterungen des Zentrums** |
| 1.7.1 | Studien  Zugang zu Studien  Den Pat. muss der Zugang zu Studien möglich sein. Die am Brustkrebszentrum durchgeführten Studien sind aufzulisten und diese Liste sollte den Pat. mit einer kurzen Beschreibung der Studie zugänglich sein. |  |
| 1.7.2.a | Studienbeauftragter  Studienbeauftragter Arzt ist namentlich zu benennen. |  |
| 1.7.2.b | Studienassistenz / Study Nurse   * Pro „durchführende Studieneinheit“ ist eine Studienassistenz in dem „Studienorganigramm“ namentlich zu benennen. * Diese kann für mehrere „durchführende Studieneinheiten“ parallel aktiv sein. |  |
| 1.7.3 | Studienassistenz - Aufgaben  Das Aufgabenspektrum ist schriftlich festzulegen (z.B. über Stellen-/Funktionsbeschreibung) und kann u.a. folgende Inhalte umfassen:   * Durchführung von Studien gemeinsam mit studienbeauftragtem Arzt * Pat.betreuung während der Studie und in der Nachsorge * Organisation, Koordination von Diagnostik, Labor, Probenversand und Prüfmedikation * Erhebung und die Dokumentation aller studienrelevanten Daten * Vorbereitung und Begleitung von Audits und Behördeninspektionen * Die Tätigkeit der Studienassistenz kann mit anderen Tätigkeiten wie der Tumordokumentation kombiniert werden. |  |
| 1.7.4 | Prozessbeschreibung:  Für die Aufnahme / Initiierung neuer Studien und die Durchführung von Studien sind die Prozesse inkl. Verantwortlichkeiten festzulegen. Dies umfasst z.B.:   * Auswahl neuer Studien incl. Freigabeentscheidung * Interne Bekanntgabe neuer Studie (Aktualisierung Studienliste, …) * Studienorganisation (Besonderheiten Betreuung Studienpat., Doku., …) * Art der Bekanntgabe von Studienergebnissen (z.B. MA, Pat.) |  |
| 1.7.5.a | Anteil Studienpat.  Erstzertifizierung: es müssen Pat. in Studien eingebracht worden sein  nach 1 Jahr: mind. 5% der Primärfälle    Als Studienteilnahme zählt nur die Einbringung von Pat. in Studien mit Ethikvotum (auch nicht interventionelle / diagnostische Studien werden anerkannt).  Alle Studienpat. können für die Berechnung der Studienquote (Anteil Studienpat. bezogen auf Primärfallzahl des Zentrums) berücksichtigt werden.    Angabe in Datenblatt  (Excel-Vorlage)    Weitere Erläuterungen siehe FAQ. |  |
| 1.7.5.b | Allgemeine Voraussetzungen für die Definition Studienquote:   * Pat. können 1x pro Studie gezählt werden, Zeitpunkt: Datum der Pat.-einwilligung * Es können Pat. in der palliativen und adjuvanten Situation gezählt werden, keine Einschränkung der Stadien * Pat., die parallel in mehrere Studien eingebracht sind, können mehrfach gezählt werden * Registerstudien können bei Vorliegen eines Ethikvotums und eines Studienplans mit definierter Fragestellung gezählt werden     Weitere Erläuterungen siehe FAQ. |  |
| 1.7.6 | Zusammenarbeit mit externen Stellen  Die Zusammenarbeit mit externen Stellen bei Studien ist über Kooperationsverträge zu regeln. |  |

| **1.8 Pflege** | | |
| --- | --- | --- |
| **Kap.** | **Anforderungen** | **Erläuterungen des Zentrums** |
| 1.8.1.a | Onkologische Fachpflegekräfte   * Am Zentrum muss mind. 1 onkologische Fachpflegekraft aktiv im Tagdienst tätig sein. * Onkologische Fachpflegekräfte sind namentlich zu benennen.     In Bereichen, in denen Pat. mit Brustkrebs versorgt werden, ist jeweils die Umsetzung der übergeordneten Tätigkeiten (siehe unten) einer onkologischen Fachpflegekraft nachzuweisen. Die Aufgabenwahrnehmung/ Vertretung ist schriftlich zu regeln und nachzuweisen. |  |
| 1.8.1.b | Voraussetzung für die Anerkennung als Onkologische Fachpflegekraft ist die   * Weiterbildung onkologische Fachpflegekraft gemäß jeweiliger landesrechtlicher Regelung * oder dem Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG) * oder Advanced Practice Nurse (Master-Titel) plus 2 Jahre praktische Berufserfahrung (VK äquivalent) im Brustkrebszentrum. |  |
| 1.8.2 | Pat.bezogene Aufgaben:   * Fachbezogenes Assessment von Symptomen, Nebenwirkungen und Belastungen * Individuelle Ableitung von Interventionen aus pflegerischen Standards * Durchführung und Evaluation von pflegerischen und therapeutischen Maßnahmen * Ermittlung des individuellen pat.bezogenen Beratungsbedarfs. * Im Rahmen des Pflegekonzeptes des Brustkrebszentrums ist der fachspezifische Beratungsbedarf bereits zu definieren * Kontinuierliche Information und Beratung der Pat. (und deren Angehörige) während des gesamten Krankheitsverlaufes * Durchführung, Koordination und Nachweis von strukturierten Beratungsgesprächen und Anleitung von Pat. und Angehörigen; diese können entsprechend dem Konzept auch von anderen langjährig erfahrenen Pflegefachkräften mit onkologisch-fachlicher Expertise durchgeführt werden. * Teilnahme am Tumorboard (entsprechend Kap. 1.2) * Initiierung von und Teilnahme an multiprofessionellen Fallbesprechungen/ Pflegevisiten; Ziel ist die Lösungsfindung in komplexen Pflegesituationen; Kriterien zur Auswahl von Pat. sind festzulegen; pro Jahr und Zentrum sind mind. 12 Fallbesprechungen/ Pflegevisiten nachzuweisen     Übergeordnete Tätigkeiten:   * Es ist ein Pflegekonzept zu entwickeln und umzusetzen, in dem die organspezifischen Besonderheiten der onkologischen Pflege in dem Brustkrebszentrum Berücksichtigung finden. * Erstellung von fachspezifischen, hausinternen Standards auf Basis von (wenn möglich) evidenzbasierten Leitlinien (z.B. S3-LL Supportiv). * Angebot einer kollegialen Beratung/ Supervision * Vernetzung der onkologisch Pflegenden in einem gemeinsamen Qualitätszirkel und Teilnahme am Qualitätszirkel des Brustkrebszentrums. * Interdisziplinärer Austausch mit allen an der Behandlung beteiligter Berufsgruppen |  |
| 1.8.3 | Einarbeitung  Die Einarbeitung von neuen Mitarbeitern hat anhand eines onkologisch-fachlichen Einarbeitungskataloges/-plans unter Beteiligung der onkologischen Fachpflegekraft zu erfolgen |  |
| 1.8.4 | Fort- und Weiterbildung  Es ist ein Qualifizierungsplan für das pflegerische Personal vorzulegen, in dem die für einen Jahreszeitraum geplanten Qualifizierungen dargestellt sind.  Jährlich mind. 1 spezifische Fort-/Weiterbildung pro MitarbeiterIn (mind. 1 Tag pro Jahr), sofern diese qualitätsrelevante Tätigkeiten für das Zentrum wahrnimmt. |  |
| 1.8.5 | Qualifikation Personal - Pflegepersonal   * Mind. 1 Qualitätszirkel unter Mitwirkung einer onkolog. Fachschwester |  |

| **1.9 Allgemeine Versorgungsbereiche (Apotheke, Ernährungsberatung, Logopädie, …) (Nicht belegt)** | | |
| --- | --- | --- |
| **Kap.** | **Anforderungen** | **Erläuterungen des Zentrums** |
| 1.9.0 | Die Erhebungsbögen der Organkrebszentren und Onkologischen Zentren verfügen über ein einheitliches Inhaltsverzeichnis.  Für Brustkrebszentren ist das vorliegende Kapitel nicht mit Fachlichen Anforderungen hinterlegt. |  |

**2. Organspezifische Diagnostik und Therapie**

| **2.1 Sprechstunde** | | |
| --- | --- | --- |
| **Kap.** | **Anforderungen** | **Erläuterungen des Zentrums** |
| 2.1.1 | Information / Dialog mit Pat. gemäß des Modells der partizipativen Entscheidungsfindung (PEF)  Pat. mit primärem Mammakarzinom  Pat. mit Rezidiv / Fernmetastasierung    Mitteilung der Diagnose, Erläuterung des Befundes, Darstellung der unterschiedlichen Therapieoptionen   * der Vorteile der vorgeschlagenen Therapie * der Risiken, der therapiebedingten Nebenwirkungen und deren Behandlung, ggf. der Spätfolgen * ggf. der Möglichkeit, an einer klinischen Studie teilzunehmen * Information über supportive Maßnahmen * Angebot (und Vermittlung) einer Zweitmeinung * Pat. muss ausreichend Zeit für Entscheidungsprozesse eingeräumt werden * Während der gesamten Versorgungskette muss die Informationsvermittlung am Bedürfnis der Pat. ausgerichtet werden * Anforderung ist in Verbindung mit Kapitel 1.6 zu bearbeiten * Die Art und Weise der Informationsbereitstellung sowie des Dialoges ist allgemein zu beschreiben. Pat.bezogen ist dies in Arztbriefen und Protokollen / Aufzeichnungen zu dokumentieren. |  |
| 2.1.2 | Brustsprechstunde  Auf welcher Basis wird die Spezialsprechstunde durchgeführt (Vertragsarzt, persönliche Ermächtigung, Institutsermächtigung, Poliklinikermächtigung) |  |
| 2.1.3 | Die Brustsprechstunde für weibliche und männliche Pat. muss mind. 1x pro Woche stattfinden und folgende Themen abdecken:   * Brustkrebserkennung * Therapieplanung * Operative Beratung (bei gepl. Rekonstruktion) * Nachsorge (z.B. Beratung bei Lymphödem) * Erfassung Familienanamnese bzgl. Hintergrund familiäres Mammakarzinomrisiko * Beratung bei gutartigen Brusterkrankungen * Beratung bei Wachstums- und Entwicklungsstörungen der Brust * Beratung, Diagnostik und Therapie bei entzündlichen Brusterkrankungen * Falls zweckmäßig können die Themen in speziellen, eigenständigen Spezialsprechstunden angeboten werden. |  |
| 2.1.4 | Familiäres Mammakarzinom  Der Algorithmus zur Überweisung an die genetische Beratung muss definiert sein und Checkliste~~n~~ sowie die ausgewiesenen Zentren berücksichtigen.  Die Zusammenarbeit mit zertifizierten Zentren für familiären Brust- und Eierstockkrebs (FBREK-Zentren) für die Beratung und genetische Untersuchung muss schriftlich, in Anlehnung an FBREK-Kooperationsvertrag des vdek nachgewiesen werden.  Die Checkliste für die Erfassung einer erblichen Belastung (inv. Mammakarzinom und DCIS) ist unter diesem [Link](https://www.krebsgesellschaft.de/zertdokumente.html?file=files/dkg/deutsche-krebsgesellschaft/content/pdf/Zertifizierung/Checklisten%20und%20Algorithmen/checkliste_erbliche_belastung_brust-a5-160330.xlsx) herunterladbar.    Weitere Erläuterungen siehe FAQ. |  |
| 2.1.5 | Wartezeiten während der Sprechstunde  Anforderung: < 60 min (Sollvorgabe)    Wie lange sind die Wartezeiten auf einen Termin  Anforderung: < 2 Wochen    Die Wartezeiten sind stichprobenartig zu erfassen und statistisch auszuwerten (Empfehlung: Auswertungszeitraum 4 Wochen pro Jahr). |  |
| 2.1.6 | Bei (Spezial-) Brustsprechstunden sind folgende Leistungen sicherzustellen:   * Mammographie: Termin innerhalb 48 h; Befundung Mammogra~~f~~phiebilder innerhalb der Brustsprechstunde durch Facharzt muss möglich sein (kann auch in Kooperation mit externen Radiologen erfolgen) * Mammasonographie: ~~Ultraschalluntersuchung der Brust~~ am gleichen Tag der Brustsprechstunde bzw. innerhalb von 48 h zusammen mit der Mammographie und ggf. histologischen Abklärung; * Anforderung Durchführung ~~Mammasonographie~~: Nachweis einer Qualifikation in Mammasonographie (Fachkunde Mammasonographie [Bestandschutz] oder Ultraschallvereinbarung KBV oder Erfüllung der Anforderungen entsprechend Ultraschall-Vereinbarung) ~~Nachweis des Mammasonographie Grund-, Aufbau- und Abschlusskurs oder KV-Zulassung entsprechend Ultraschall-Vereinbarung oder Erfüllung der Anforderungen entsprechend Ultraschall-Vereinbarung~~ * Standardisierte Befunddokumentation laut S3- Leitlinie (z.B. Verwendung der US BI RADS Klassifikation); * die Durchführung und Dokumentation der Sonographie sind analog den Anforderungen der Ultraschall-Vereinbarung umzusetzen; * die Sonographie sollte im Kontext mit der komplementären Mammadiagnostik beurteilt werden * Gewebeentnahme zur Histologie unmittelbar in der Brustsprechstunde bzw. Termin innerhalb einer Woche nach der kompletten US und MG Diagnostik; Ausnahme: stereotaktische Vakuumbiopsie binnen 2 Wochen     Weitere Erläuterungen siehe FAQ. |  |
| 2.1.7 | Zeit bis zum histologischen Ergebnis (Stanze)  Anforderung: innerhalb von 2 Werktagen |  |
| 2.1.8 | Diagnosemitteilung Dignität   * Mitteilung bei Diagnose insbesondere bei bösartigem Befund hat durch den Arzt persönlich und im direkten Kontakt zu erfolgen. * Zeit bis zur abschließenden Diagnose (Mitteilung histologisches Ergebnis an Pat.): < 1 Woche |  |
| 2.1.9 | Die Wartezeit zwischen dem histologischen Stanzbefund (Zeitpunkt Befundmitteilung) und dem ~~OP-Termin~~ Beginn der Therapie sollte eine ausreichende Bedenk- und Beratungszeit (mind. 3 Tage) berücksichtigen und max. 14 Tage betragen. |  |
| 2.1.10 | Wiedervorstellung bei Diagnostik- und Therapienebenwirkungen ist organisatorisch zu regeln. |  |
| 2.1.11 | Folgende qualitätsbestimmende Prozesse sind unter Angabe von Verantwortlichkeiten zu beschreiben:   * Mammadiagnostik incl. Befundmitteilung * Therapieplanung (Zeitpunkt präoperativ) * Prästationäre Aufnahme * Diagnostik bei Pat. mit Lokalrezidiv / Fernmetastasierung   Für die Ausführung der Prozesse müssen ausreichende Ressourcen verfügbar sein. |  |
| 2.1.12 | Mammographie-Screening  Mind. 1 Operateur des Zentrums sollte als kooperierender Krankenhausarzt an dem Mammographie-Screening-Programm teilnehmen.    Namentliche Benennung: |  |

| **2.2 Diagnostik** | | |
| --- | --- | --- |
| **Kap.** | **Anforderungen** | **Erläuterungen des Zentrums** |
| 2.2.1 | Für die Durchführung der Staging-Untersuchungen muss eine Verfahrens-anweisung vorliegen, die die Empfehlungen der aktuellen S3-LL berücksichtigt:   * Kein Staging bei Pat. UICC Stad I ohne Hinweise auf Metastasierung * Ab UICC Stadium II mit erhöhtem Risiko (z. B.: HER2+, triple-negativ), Stad. III u. IV sollte ein Staging (CT Thorax/Abdomen, Szinti.) durchgeführt werden. * Bei klinischem Verdacht auf Metastasen und bei allen Pat. mit geplanter Entscheidung zur systemischen Chemo-/Antikörpertherapie soll unabhängig vom Stadium ein bildgebendes Staging erfolgen. |  |

**3. Radiologie**

|  | | |
| --- | --- | --- |
| **Kap.** | **Anforderungen** | **Erläuterungen des Zentrums** |
| 3.1 | Fachärzte   * mind. 2 Fachärzte mit Erfahrung in der Mammadiagnostik * Fachärzte sind namentlich zu benennen * Jeder für das Brustkrebszentrum benannte Facharzt hat an der TK (präop.) teilzunehmen (mind. 12 x jährl.). |  |
| 3.2 | MTR~~As~~   * Mind. 2 qualifizierte MTR~~As~~ müssen zur Verfügung stehen und namentlich benannt sein. * Qualifikationsnachweis: Fachkraft für Mammadiagnostik entsprechend DRG oder entsprechende Qualifikation als MTR~~A~~ im Mammographie-Screening ~~mit Auffrischung alle 3 Jahre~~ |  |
| 3.3 | Medizinphysik-Experte (MPE)   * Gemäß Strahlenschutzverordnung (§131, §132) (Gültigkeit ab 2019) muss der Radiologie ein Medizinphysik-Experte (MPE) für die Optimierung des Strahlenschutzes von Pat. und Personal im Rahmen von CT-Untersuchungen zur Verfügung stehen. * Die Verfügbarkeit kann über Kooperations- bzw. Service-Verträge geregelt werden. * Die routinemäßige Anwesenheit eines MPE bei allen CT-Untersuchungen ist nicht erforderlich. |  |
| 3.4 | Zur Verfügung stehende Bildgebung   * Mammographie/-sonographie * CT * MRT (ggf. in Kooperation) |  |
| 3.5 | Mammogra~~f~~phiegeräte   * Die Anforderungen der jeweils aktuellen Strahlenschutzverordnung ~~(29.11.2018)~~ und der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur kurativen Mammographie in jeweils aktueller Version ~~(01.10.2018)~~, wenn möglich digital, sind zu erfüllen. * Möglichkeit der Vergrößerung muss vorhanden sein |  |
| 3.6 | Befund Mammographie  Obligate Angabe von Befundkategorien 0-6 (gemäß der BIRADS-Klassifikation, ~~5. Auflage~~ bzw. §12 Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur kurativen Mammographie jeweils aktuelle Version ~~Stand: 01.10.2018~~) und Beschreibung der Parenchymzusammensetzung (A-D, gemäß der BIRADS-Klassifikation, jeweils aktuelle Version ~~5. Auflage~~) |  |
| 3.7.1 | Fachliche Qualifikation Mammographiebefundung  Alle im Zentrum durchgeführten "kurativen" (diagnostischen) Mammographien müssen von mind. einem qualifizierten Facharzt für Radiologie oder i.S. Bestandschutz Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der Zusatzbezeichnung ‚Röntgendiagnostik der Mamma [MwbO 28.06.2013]’ beurteilt werden. Zum Nachweis der Qualifikation muss mind. eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:   * Aktive Teilnahme als Befunder im Mammographie-Screening mit Erfüllung der entsprechenden Anforderungen ~~mit Befundung von mind. 5000 Screening-Mammographien pro Jahr und erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Fallsammlungsprüfung~~ oder * Regelmäßige Beurteilung von Mammographien von mind. 1000 Pat. pro Jahr oder * Regelmäßige Beurteilung von Mammographien von mind. 500 Pat./Jahr und erfolgreiche Teilnahme an Fallsammlungs-prüfung der KV alle 2 Jahre (das Erreichen der Mindestfallzahl kann durch erfolgreiche Teilnahme an externen Fallsammlungen (z.B. Referenzzentren, DRG) aufgefüllt werden.     Weitere Erläuterungen siehe FAQ. |  |
| 3.7.2 | Erfolgt die Durchführung der kurativen Mammographie durch einen Arzt, der die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, muss eine Supervision und Zweitbefundung durch einen entsprechend qualifizierten Arzt erfolgen. |  |
| 3.8 | Doppelbefundung im BZ  Im BZ sollte bei Mammographien von asymptomatischen Pat. und in der Nachsorge eine Doppelbefundung durchgeführt werden  Für diese Mammographien gilt:   * Prozess der Zweit-/Doppelbefundung ist zu beschreiben. * ~~Die diskrepanten Befunde sollten erfasst und hinsichtlich der Ergebnisse innerhalb eines Q- Zirkels betrachtet werden~~ |  |
| 3.9 | Präoperative Drahtm~~M~~arkierung und minimal invasive Interventionen  Mind. 25 minimal invasive Interventionen (sonographische, mammographische, MRT-gestützte Markierung oder Biopsie) ~~präoperative Markierungen (sonographisch, mammographisch, MRT-gestützt)~~ pro ~~Markierung~~ durchführenden Behandler (Radiologie u./o. Gynäkologie) pro Jahr     * Nach Möglichkeit sollte die Zielläsion penetriert und nicht > 1 cm überstochen sein, * wenn Zielläsion nicht penetriert, sollte der Abstand Draht zum Ziel < 1cm sein. * Abweichende Fälle mit resultierenden intraoperative Probleme sollten in den regelmäßigen Qualitätszirkeln dokumentiert und besprochen werden.     Weitere Erläuterungen siehe FAQ. |  |
| 3.10 | Mammasonographie   * Für die Brustdiagnostik sind ausschließlich Ultraschallgeräte mit einer Frequenz von ≥7,5 MHz einzusetzen * Ultraschallgeräte entsprechen der DIN EN 61157:2007 + A1:2013 |  |
| 3.11 | Anforderung Durchführung Mammasonographie  Nachweis einer Qualifikation in Mammasonographie (Fachkunde Mammasonogra~~f~~phie [Bestandschutz] oder Ultraschallvereinbarung KBV oder Erfüllung der Anforderungen entsprechend Ultraschall-Vereinbarung)   * Standardisierte Befunddokumentation laut S3- Leitlinie (z.B. Verwendung der US BI-RADS Klassifikation in jeweils aktuellster Version) * ~~Für d~~Die Durchführung und Dokumentation der Sonographie sind analog den Anforderungen der Ultraschall-Vereinbarung umzusetzen ([Link](https://www.kbv.de/media/sp/Ultraschallvereinbarung.pdf)) * Die Sonographie sollte im Kontext mit der komplementären Mammadiagnostik beurteilt |  |
| 3.12 | ~~Stereotaxie~~ Röntgengesteuerte Markierung und Biopsie   * Verfahren sollte vorzugsweise digital und nur in Ausnahmefälle analog sein * Möglichkeiten für Markierung und Biopsie müssen gegeben sein und angewendet werden * Zur Planung kann die klassische Stereotaxie, eine Lochplatte oder auch die Tomosynthese verwendet werden |  |
| 3.13 | MRT  Der Zugang für MRT-Untersuchungen ist sicherzustellen. Möglichkeit der MRT-gestützten Biopsie/Markierung (in domo oder im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung) ~~Es~~ muss sichergestellt sein, ~~dass eine MRT Interventionsmöglichkeit besteht.~~ ~~Sofern MRT nicht direkt am Standort des Brustkrebszentrums möglich ist, dann ist der Zugang über eine Kooperationsvereinbarung zu regeln.~~  Für die Durchführung der MRT sind mind. die Empfehlungen der AG-Mammadiagnostik der DRG ~~Breast Imaging Working Group of the German Radiological Society~~ umzusetzen ~~(Updated Recommendations for MRI of the Breast. Fortschr Röntgenstr 2014; 186: 482–483).~~ |  |
| 3.14 | Perkutane Biopsien - Anzahl   * Sonogra~~f~~phische Biopsie * Stereotaktische Biopsie * MRT-Biopsie ~~(fakultativ)~~   (Angaben Anzahl pro Behandlungseinheit) |  |
| 3.15 | Bildgesteuerte Markierung - Anzahl  Mammografisch  Sonografisch  MRT    (Angaben Anzahl pro Behandlungseinheit)    Weitere Erläuterungen siehe FAQ. |  |
| 3.16 | Bildgestützte Biopsie  Der Zugang zu bildgestützten Biopsien (CT- und/oder ultraschallgestützt) bei Verdacht auf Fernmetastasierung ist sicherzustellen. |  |
| 3.17 | Prozessbeschreibungen der Radiologie (SOP’s)  Die Bildgebungs- und Biopsie-/Markierungsverfahren sind zu beschreiben und 1 x jährlich auf Aktualität zu überprüfen. |  |
| 3.18 | Fort-/Weiterbildung   * Es ist ein Qualifizierungsplan für das ärztliche und sonstige Personal (MTR ~~RTA~~) vorzulegen, in dem die für einen Jahreszeitraum geplanten Qualifizierungen dargestellt sind. * Jährlich mind. 1 Mammadiagnostikspezifische Fort-/Weiterbildung pro MitarbeiterIn (Dauer > 0,5 Tage), sofern diese qualitätsrelevante Tätigkeiten für das Brustkrebszentrum wahrnimmt. * Die Fort-/Weiterbildung sollte durch eine berufsspezifische Fachgesellschaft (DRG) o./u. DKG, DGS, DGGG und andere mehr durchgeführt werden. |  |
| 3.19 | Qualitätszirkel   * Es sind mind. 4x jährlich Qualitätszirkel durchzuführen, in denen mammaspezifische Themen als einer der Schwerpunkte betrachtet werden * Terminliche Planung z.B. über Qualifizierungsplan * Qualitätszirkel sind zu protokollieren |  |

**4. Nuklearmedizin**

|  | | |
| --- | --- | --- |
| **Kap.** | **Anforderungen** | **Erläuterungen des Zentrums** |
| 4.1 | Fachärzte   * mind. 1 Facharzt * ein qualifiziertes Ausfallkonzept ist nachzuweisen * Qualifizierte Fachärzte sind namentlich zu benennen * Als Facharzt werden auch Ärzte mit Fachkunde Nuklearmedizin im Rahmen einer Einzelfallprüfung anerkannt |  |
| 4.2 | MTR~~As~~  Mind. 2 qualifizierte MTR~~As~~ müssen zur Verfügung stehen und namentlich benannt sein. |  |
| 4.4 | Sentinel-Node Verfahren  Durchführung, Qualitätskontrolle und Dokumentation der Sentinelnode-Biopsie und Sentinellymphknotenszintigrafie müssen nach dem Konsensuspapier der DGS erfolgen (Kuehn T et al., Cancer 2005; 103:451–61).    Sentinelnode-Biopsie (Szintigrafie)  Bei Erstzertifizierung: ≥ 20 jährl.  Nach 3 Jahren: ≥ 30 jährl.  (Expertise pro Behandlungseinheit)    Die Erfahrung ist für die Injektion, Sondenmessung, Resektion und pathologische Begutachtung nachzuweisen. |  |
| 4.5 | Nachweis Detektionsrate  Der Anteil der nachgewiesenen Wächterlymphknoten im Verhältnis der durchgeführten Untersuchungen:   * Sentinel Node-Biopsie-Sondenmessung: ≥ 90% * Sentinel Node-Szintigraphie (fakultativ, wenn durchgeführt, dann:) ≥ 90%     Die Detektionsrate ist 1 x jährlich zu betrachten und bei Unterschreitung interdisziplinär zu besprechen.      Andere Markierungsarten (SPIO (LoE 2a, EG B, AGO +), Indocyaningrün (ICG) (LoE 2a, EG B, AGO +)) anstelle von ~~Tc~~ Technetium sind möglich, wenn die Anforderung an die Detektionsrate erfüllt und eine entsprechende Aufklärung der Pat. durchgeführt und dokumentiert wurde (SPIO: eingeschränkte MRT-Sensitivität in der Nachsorge; ICG: zur Darstellung des SN in der Axilla nicht zugelassen, Off-Label).    Weitere Erläuterungen siehe FAQ. |  |
| 4.6 | Fort-/Weiterbildung   * Es ist ein Qualifizierungsplan für das ärztliche und sonstige Personal (RTA) vorzulegen, in dem die für einen Jahreszeitraum geplanten Qualifizierungen dargestellt sind. * Jährlich mind. 1 mammaspezifische Fort-/Weiterbildung pro MitarbeiterIn (Dauer > 0,5 Tage), sofern diese qualitätsrelevante Tätigkeiten für das Brustkrebszentrum wahrnimmt. * Die Fort-/Weiterbildung sollte durch eine berufsspezifische Fachgesellschaft o./u. DKG, DGS, DGGG und andere mehr durchgeführt werden. |  |
| 4.7 | Qualitätszirkel   * Es sind mind. 4x jährlich Qualitätszirkel durchzuführen, in denen mammaspezifische Themen betrachtet werden * Terminliche Planung z.B. über Qualifizierungsplan * Qualitätszirkel sind zu protokollieren |  |

**5. Operative Onkologie**

| **5.1 Organübergreifende operative Therapie (Nicht belegt)** | | |
| --- | --- | --- |
| **Kap.** | **Anforderungen** | **Erläuterungen des Zentrums** |
| 5.1.0 | Die Erhebungsbögen der Organkrebszentren und Onkologischen Zentren verfügen über ein einheitliches Inhaltsverzeichnis.  Für Brustkrebszentren ist das vorliegende Kapitel nicht mit Fachlichen Anforderungen hinterlegt. |  |

| **5.2 Organspezifische operative Therapie** | | |
| --- | --- | --- |
| **Kap.** | **Anforderungen** | **Erläuterungen des Zentrums** |
| 5.2.1 | Stationäre Versorgung  Betten für Brustpat. müssen verfügbar sein. Der stationäre Aufenthalt für eine Pat. sollte 4 Tage nicht unterschreiten. |  |
| 5.2.2 | OP für Brustoperationen:  Anzahl der regelmäßig für Brustoperationen belegbaren OP-Säle: min. 1 OP |  |
| 5.2.3 | Fachärzte für das Brustkrebszentrum  Mind. 2 Fachärzte in Tätigkeit für das Brustkrebszentrum gemäß Stellenplan (können parallel auch Mamma-Operateure sein). Die Fachärzte sind namentlich zu benennen.  ~~Leiter eines BZ muss einer der Hauptkooperationspartner und Arzt sein.~~ |  |
| 5.2.4.a | Mamma-Operateure (pro Standort):   * min. 1 Mamma-Operateur (= Facharzt) ist namentlich mit Angabe der OP-Erfahrung im letzten Jahr zu benennen * bei nur 1 benanntem Operateur muss eine nachweislich erprobte Vertretungsregelung bestehen * min. 50 Mamma-OPs pro Jahr (Entfernung eines inv.Tm/DCIS, nicht auf Primärfälle beschränkt) pro benanntem Operateur     Namentliche Nennung in  Tabelle „Mamma-Operateure“  (am Ende dieses Kapitels)    Weitere Erläuterungen siehe FAQ. |  |
| 5.2.4.b | Als Zweitoperateur können nur Fälle angerechnet werden, die zum Zwecke der Ausbildung assistiert werden. Jeder Eingriff kann nur einem Mamma-Operateur zugeordnet werden (Situation: Operation wird von 2 benannten Mamma-Operateuren durchgeführt. Ausnahme: siehe 5.2.5 Verlängerung Senior-Mamma-operateur). |  |
| 5.2.5.a | Expertise langjähriger Mamma-Operateur  Bei über 150 Eingriffen (Entfernung eines inv.Tm/DCIS, nicht auf Primärfälle beschränkt) in den letzten 5 Jahren ist für die Anerkennung gemäß EB 5.2.4 kein jährlicher Nachweis mehr erforderlich.  (Nachweisformular für die Erstbeantragung bzw. Verlängerung über OnkoZert; [Link](https://www.onkozert.de/informationen/hinweise/)). |  |
| 5.2.5.b | Verlängerung Senior-Mamma-Operateur  In den letzten 5 Jahren mind. 150 Eingriffe (Entfernung eines inv.Tm/DCIS, nicht auf Primärfälle beschränkt).    Operationen als Zweitoperateur (zum Zwecke der Ausbildung oder Assistenz eines benannten Mamma-Operateurs) können angerechnet werden. |  |
| 5.2.6 | Ausbildung neuer Mamma-Operateure  Pro Standort eines Zentrums und pro 100 Primärfälle muss die Ausbildung eines Mamma-Operateurs organisiert sein. In Ausbildung befindliche Mamma-Operateure müssen mind. 20 Operationen pro Jahr nachweisen (nicht als Zweitoperateur).    Weitere Erläuterungen siehe FAQ. |  |
| 5.2.7 | Zulassung neuer Mamma-Operateure  In den letzten 3 Jahren mind. 60 Eingriffe (Entfernung eines inv.Tm/DCIS, nicht auf Primärfälle beschränkt) bei Mammakarzinom; Nachweis anhand tabellarischer Auflistung inkl. OP-Berichte.    Weitere Erläuterungen siehe FAQ. |  |
| 5.2.8 | Qualifikation Operateure des Brustzentrums  Beschreibung der speziellen Qualifikation (Ausbildung) der Mamma-Operateure über Curricula.   * Ablative Verfahren ggf. radikale Tumorchirurgie mit Entfernung der Brustmuskeln * Ausräumung der Axilla (inkl. Sentinel-Node Technik) * Beherrschung von Komplikationen nach erfolgter Operation * Aufbau, Reduktionsplastik, Korrektur-OP * Brusterhaltende Therapieverfahren: sektorale Resektionen, Skin-Sparing Mastektomie, subkutane Mastektomie (ggf. intramammärer Verschiebelappen, onkoplast. Eingriffe bis hin zu autologem Gewebetransfer) * Entfernung von lokalen Rezidiven ggf. mit plastischer Deckung     Weitere Erläuterungen siehe FAQ. |  |
| 5.2.9 | Risikoreduzierende Operationen  Wenn risikoreduzierende Operationen am BZ durchgeführt werden, sind diese durch benannte Mamma-Operateure durchzuführen.    Für Brustkrebszentren außerhalb von Deutschland:  Nach jeder risikoreduzierender Brustoperation ist eine unabhängige bildgebende Kontrolle auf Restdrüsengewebe durchzuführen. Diese ist zu dokumentieren und ein Algorithmus vorzulegen, wie beim Nachweis von Restdrüsengewebe vorgegangen wird.    Weitere Erläuterungen siehe FAQ. |  |
| 5.2.10 | Wie häufig kommt dabei ein brusterhaltendes Vorgehen zum Einsatz?  Brusterhaltende Operationen bei pT1 Tumoren:  Anforderung: 70 – 90%  (Ein Überschreiten des 90%-Wertes ist kritisch zu betrachten)    Angabe in Datenblatt  (Excel-Vorlage) |  |
| 5.2.11 | Bestimmung Nodalstatus   * Der Nodalstatus sollte mit Sentinellymphknoten-Entfernung (SLNE) bestimmt werden * ~~Wenn die Entscheidung zu einer Axilladissektion getroffen ist (siehe S3-LL), sollen ≥ 10LK entfernt werden~~ |  |
| 5.2.12 | Postoperative Komplikationen  Revisionsoperationen aufgrund von intra- bzw. postoperativen Komplikationen in der eigenen Einrichtung  Anforderung: ≤ 5%    Angabe in Datenblatt  (Excel-Vorlage) |  |
| 5.2.13 | Operative Therapie bei BET :  R0 mit 1 Eingriff  R0 mit 2 Eingriffen  R0 mit ≥ 3 Eingriffen  Anzahl R1-Resektionen nach Abschluss der operativen Therapie. |  |
| 5.2.14 | Fort-/ Weiterbildung:   * Es ist ein Qualifizierungsplan für das ärztliche und pflegerische Personal vorzulegen, in dem die für einen Jahreszeitraum geplanten Qualifizierungen dargestellt sind. * Jährlich mind. 1 spezifische Fort-/ Weiterbildung pro Mitarbeiter (mind. 1 Tag pro Jahr), sofern dieser qualitätsrelevante Tätigkeiten für das Brustkrebszentrum wahrnimmt. * Die Fort-/Weiterbildung sollte durch eine berufsspezifische Fachgesellschaft o./u. DKG/DAS, DGS, DGGG und andere mehr durchgeführt werden. |  |
| 5.2.15 | Qualitätszirkel   * Es sind mind. 4x jährlich Qualitätszirkel durchzuführen, in denen mammaspezifische Themen betrachtet werden * Terminliche Planung z.B. über Qualifizierungsplan * Qualitätszirkel sind zu protokollieren |  |
| 5.2.16 | 5.2.16-5.2.21 Rekonstruktion  Brustrekonstruktion   * Beschreibung der Zuständigkeiten * Intern: Angabe Operateur(e) * Extern: Name/Anschrift Kooperationspartner |  |
| 5.2.17 | Inhalte Kooperationsvereinbarung  (sofern die Brustrekonstruktion über eine externe Kooperation abgedeckt wird)   * Die Inhalte der „Verfahrensanweisung zum Umgang mit onkoplastischen und rekonstruktiven Operationen in zertifizierten Brustkrebszentren“ sind vollständig zu berücksichtigen ([Link](https://www.krebsgesellschaft.de/zertdokumente.html?file=files/dkg/deutsche-krebsgesellschaft/content/pdf/Zertifizierung/Checklisten%20und%20Algorithmen/BZ_Verfahrensanweisung_rekonstrOP_170809.pdf)) * Verbindlichkeit Einhaltung S3-Leitlinie, Anhang 2 (Brustrekonstruktion) * Verfügbare Ressourcen für das Brustkrebszentrum (Sicherstellung zeitnahe Versorgung bei großem exulzeriertem Mammakarzinom) * Bestimmung OP-Standort(e) * Geregeltes Verfahren für die Therapieentscheidung / -abstimmung (Bezug präoperative Tumorkonferenz), Information / Aufklärung der Pat. (gemäß Kap.1.6, 2.1), operative Nachsorge * Informationsaustausch über kosmetisches Ergebnis aus Sicht der Pat. |  |
| 5.2.18 | Verfahren der Brustrekonstruktion  Vom Brustkrebszentrum sind folgende Verfahren zur Brustrekonstruktion anzubieten:   * Onkoplastische und glandulare Rotationslappen * Implantatrekonstruktion * Expanderrekonstruktion     Eigengewebsverfahren entsprechend der S3-Leitlinie „Brustrekonstruktion mit Eigengewebe“ (intern oder über externe Kooperationsvereinbarung) sind anzubieten    Die Aufklärung der Pat. über alternative Brustrekonstruktionsverfahren hat durch einen entsprechend qualifizierten/erfahrenen Operateur zu erfolgen.    Der Pat. sollte dafür das „Infoblatt Brustaufbau“ zur Verfügung gestellt werden ([Link](https://www.krebsgesellschaft.de/zertdokumente.html?file=files/dkg/deutsche-krebsgesellschaft/content/pdf/Zertifizierung/Erhebungs-%20und%20Kennzahlenboegen/BZ_Infoblatt_Brustaufbau_Pat_170809.docx)). |  |
| 5.2.19 | Primäre Rekonstruktion inkl. Resektion  Die Resektion bei der primären Rekonstruktion ist durch benannte Mamma-Operateure durchzuführen. |  |
| 5.2.20 | Qualifikation  Die Qualifikation des Operateurs ist über ein Curriculum oder Zertifikat zu belegen (nähere Informationen siehe Verfahrensanweisung EB 5.2.17). |  |
| 5.2.21 | Allgemeine Anforderungen   * Indikation, Anzahl und Ergebnis (Fotodokumentation) der durchgeführten Rekonstruktionen ist pro Verfahren zu erfassen. * Behandlung gemäß S3-Leitlinien, Anhang 2 (Brustrekonstruktion) * Erstellung einer präoperativen und postoperativen Fotodokumentation (100%) * Lagerungsstandards für alle angebotenen Brustrekonstruktionsverfahren * Die Vor- und Nachteile der Brustrekon-struktions-Möglichkeiten sind der Pat. mitzuteilen und ihre Entscheidung ist zu dokumentieren * Der Umgang mit Implantaten ist zu regeln (Implantatauswahl, Bereitstellung Messprothesen, Rückverfolgbarkeit, Lagerhaltung, Eingabe Implantatregister), * Die unmittelbare perioperative Betreuung nach Rekonstruktion ist unter der Aufsicht eines in der durchgeführten OP-Technik ausgebildeten Facharztes zu gewährleisten. * Die 24h-Erreichbarkeit eines Operateurs mit entsprechender Expertise muss sichergestellt sein. |  |

**6. Medikamentöse / Internistische Onkologie**

| **6.1 Hämatologie und Onkologie (Nicht belegt)** | | |
| --- | --- | --- |
| **Kap.** | **Anforderungen** | **Erläuterungen des Zentrums** |
| 6.1.0 | Die Erhebungsbögen der Organkrebszentren und Onkologischen Zentren verfügen über ein einheitliches Inhaltsverzeichnis.  Für Brustkrebszentren ist das vorliegende Kapitel nicht mit Fachlichen Anforderungen hinterlegt. |  |

| **6.2 Organspezifische medikamentöse onkologische Therapie** | | |
| --- | --- | --- |
| **Kap.** | **Anforderungen** | **Erläuterungen des Zentrums** |
| 6.2.0 | Die Anforderungen an die medikamentöse onkologische Therapie können alternativ in dem “Erhebungsbogen Ambulante internistische Onkologie“ dargelegt werden. Dies wird insbesondere dann empfohlen, wenn die medikamentöse onkologische Therapie für weitere zertifizierte Organkrebszentren als Kooperationspartner benannt ist (einmalige, organübergreifende Darlegung). In diesem Fall stellt der “Erhebungsbogen Ambulante internistische Onkologie“ eine Anlage zum Erhebungsbogen dar und ist somit mit einzureichen.    Der Erhebungsbogen “Ambulante internistische Onkologie“ ist unter <http://www.onkozert.de/praxen_kooperationspartner.htm> downloadbar. |  |
| 6.2.1.a | Qualifikation Facharzt   * Facharzt für Innere Medizin / Hämatologie und Onkologie * Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Schwerpunktbezeichnung „Gynäkologische Onkologie“ * oder * Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der Zusatzbezeichnung „Medikamentöse Tumortherapie“     Beherrschung und Durchführung   * endokriner Behandlungsverfahren * immunologischer Behandlungsverfahren * neo-/adjuvanter Therapiekonzepte * palliativer Therapiekonzepte * supportiver Therapiekonzepte * Behandlung von Nebenwirkungen (z.B. Konzept für Paravasate) |  |
| 6.2.1.b | Ein Vertreter mit der oben genannten Qualifikation ist zu benennen.  Die hier benannten Fachärzte müssen die medikamentöse onkologische Therapie überwachen. Das Delegieren von Verantwortlichkeiten an Ärzte ohne die oben genannte Qualifikation ist nicht möglich. |  |
| 6.2.2 | Pflegefachkraft / medizinische Fachangestellte  Voraussetzungen für die Pflegefachkraft / medizinische Fachangestellte, die eine Chemotherapie verantwortlich appliziert:   * Stationäre, Tagesstationäre oder klinik-ambulante Bereiche, in denen medikamentöse onkologische Therapien von nicht-ärztlichem Personal durchgeführt werden, müssen unter fachlicher Führung einer onkologischen Fachpflegekraft stehen. Kooperierende Praxen sind von dieser Regelung nicht betroffen. * 1 Jahr Berufserfahrung in der Onkologie * mind. 50 Chemotherapieapplikationen (bei der Erstzertifizierung Schätzung möglich, in den Folgejahren muss ein Nachweis erfolgen) * Nachweis einer Schulung nach den Empfehlungen der KOK (Handlungsempfehlung der KOK, Applikation von Zytostatika durch Pflegefachkräfte) * Aktive Einbindung in die Umsetzung der Anforderungen an die Notfallbehandlung und Therapie von Begleit-/Folgeerkrankungen * Die pflegerische Beratung u./o. Edukation der Pat. ist dokumentiert nachzuweisen. |  |
| 6.2.3 | Qualifikation Behandlungseinheit /-partner   * mind. 50 medikamentöse Tumortherapien (zytostatische Therapien und/ oder Targeted Therapeutika und/ oder AK/ Immun-Therapien, keine Hormontherapien) jährl. bei Mammapat.   oder   * mind. 200 medikamentöse Tumortherapien (zytostatische Therapien und/ oder Targeted Therapeutika und/ oder AK/ Immun-Therapien, keine Hormontherapien) jährl. (bei unterschiedlichen Tumorarten) * Zählweise: systemische/ zytostatische/ targeted Therapie pro Pat. (bestehend aus mehreren Zyklen bzw. Applikationen) * bei Unterschreitung kann Expertise nicht über Kooperationen nachgewiesen werden |  |
| 6.2.4 | Chemotherapie ambulant / stationär  Es muss die Möglichkeit bestehen, die medikamentöse onkologische Therapie sowohl ambulant als auch stationär (ggf. in Kooperation, dafür müssen die qualitativen und quantitativen Anforderungen des Kapitels erfüllt werden) anzubieten. |  |
| 6.2.5 | Anzubietende Möglichkeiten   * Zytostatika-Monotherapie * Zytostatika-Kombinationstherapie * Immun- und Antikörpertherapie (incl. small-molecules) * Hormontherapie, Bisphosphonattherapie     Allgemeine Chemotherapie   * Zytostatikaarbeitsplatz (entsprechend den gesetzl. Richtlinien), wenn nötig * fachgerechte Abfallentsorgung * ständige Rufbereitschaft |  |
| 6.2.6 | Räumlichkeiten medikamentöse onkologische Therapie   * Beschreibung Räumlichkeiten für ambulante intravenöse Tumortherapie * Anzahl der Plätze (mind. 2) |  |
| 6.2.7 | Prozessbeschreibungen   * Das Verfahren für die Chemo- und zielgerichteten Therapien ist für alle Phasen (Therapiebeginn, Therapiedurchführung und Therapieende) zu beschreiben. * Leitliniengerechte supportive Maßnahmen, das Erkennen von Nebenwirkungen und das Festlegen von Maßnahmen sind für alle Therapiekonzepte zu beschreiben und pat.bezogen detailliert zu dokumentieren. |  |
| 6.2.8.a | Schemata für systemische Therapie   * Die Erstellung / Änderung bestehender Therapieschemata hat durch eine geregelte Freigabe zu erfolgen. * Die Therapieschemata sind vor unbeabsichtigter Veränderung zu schützen. * Die Therapieschemata sind zwischen den ambulanten und stationären Einheiten vergleichbar. |  |
| 6.2.8.b | Therapiepläne   * Jede Planung einer systemischen Therapie hat nach einem Therapieschema zu erfolgen * Die Therapieplanung ist zu überprüfen und freizugeben |  |
| 6.2.9 | Standards Begleit- und Folgeerkrankungen  Für die Therapie von Begleit- und Folgeerkrankungen, insbesondere die Behandlung von Paravasaten, Infektionen, Anämie, Neutropenie, Emese, thromboembolischen Komplikationen sind Standards zu erstellen. |  |
| 6.2.10 | Notfallbehandlung  Verfügbarkeit Notfallausrüstung und schriftlicher Ablaufplan für Notfälle. |  |
| 6.2.11 | Medikamentöse Therapie in der metastasierten Situation   * Die Verfahren für die Versorgung (Diagnose/Therapie) von Pat. mit Lokalrezidiv/Metastasierung sind zu beschreiben (Darstellung der Pat.pfade) * Eine regelmäßige Toxizitätsbeurteilung der Therapie hat anhand ausgewählter u. dokumentierter Messparameter (Symptome, Leitmetastase o.ä.) zu erfolgen. * Eine Evaluierung des Therapieeffektes muss alle 3 Monate pat.bezogen dokumentiert werden. |  |
| 6.2.12.a | Schmerztherapie   * Schmerztherapeut muss zur Verfügung stehen * Der Prozess für die Schmerztherapie (Algorithmus) ist zu beschreiben * Bei Ausführung über Kooperationspartner ist ein Kooperationsvertrag zu vereinbaren |  |
| 6.2.12.b | Supportive Therapie   * Beschreibung der Möglichkeiten zur supportiven Therapie (Prozessbeschreibung / Algorithmus) |  |
| 6.2.13 | Information / Dialog mit Pat.  Hinsichtlich Diagnose und Therapieplanung sind ausreichende Informationen zu vermitteln und es ist ein ausreichender Dialog zu führen. Dies beinhaltet u.a.:   * Darstellung möglicher Behandlungskonzepte * Angebot und Vermittlung von Zweitmeinungen * Entlassungsgespräche als Standard     Die Art und Weise der Informationsbereitstellung sowie des Dialoges ist allgemein zu beschreiben. Pat.bezogen ist dies in Arztbriefen und Protokollen / Aufzeichnungen zu dokumentieren. |  |
| 6.2.14 | Fort-/ Weiterbildung   * Es ist ein Qualifizierungsplan für das ärztliche pflegerische u. sonstige Personal vorzulegen, in dem die für einen Jahreszeitraum geplanten Qualifizierungen dargestellt sind. * Jährlich mind. 1 spezifische Fort-/ Weiterbildung pro Mitarbeiter:in (Dauer > 0,5 Tage pro Jahr), sofern diese/r qualitätsrelevante Tätigkeiten für das Brustkrebszentrum wahrnimmt. * Die Fort-/ Weiterbildung sollte durch eine berufsspezifische Fachgesellschaft o./u. DKG, DGS, DGGG, DEGRO und andere mehr durchgeführt werden. |  |
| 6.2.15 | Qualitätszirkel   * Es sind mind. 4x jährlich Qualitätszirkel durchzuführen, in denen mammaspezifische Themen betrachtet werden * Terminliche Planung z.B. über Qualifizierungsplan * Qualitätszirkel sind zu protokollieren |  |

**7. Radioonkologie**

|  | | |
| --- | --- | --- |
| **Kap.** | **Anforderungen** | **Erläuterungen des Zentrums** |
| 7.0 | Die fachlichen Anforderungen an die Radioonkologie sind in dem „Erhebungsbogen Radioonkologie“ organübergreifend zusammengefasst. Unabhängig von der Anzahl der Organkrebszentren/ Module, die mit einer Radioonkologie zusammenarbeiten, ist dieser „Erhebungsbogen Radioonkologie“ nur einmalig zu bearbeiten und pro Auditjahr auch nur einmalig zu aktualisieren (Ziel: keine Mehrfachdarlegungen/-begehungen innerhalb eines Auditjahres). Der „Erhebungsbogen Radioonkologie“ stellt damit eine Anlage zu diesem Erhebungsbogen dar.    Download organübergreifender „Erhebungsbogen Radioonkologie“ unter <www.onkozert.de>. |  |

**8. Pathologie**

|  | | |
| --- | --- | --- |
| **Kap.** | **Anforderungen** | **Erläuterungen des Zentrums** |
| 8.0 | Die fachlichen Anforderungen an die Pathologie sind in dem „Erhebungsbogen Pathologie“ organübergreifend zusammengefasst. Unabhängig von der Anzahl der Organkrebszentren/ Module, die mit einer Pathologie zusammenarbeiten, ist dieser „Erhebungsbogen Pathologie“ nur einmalig zu bearbeiten und pro Auditjahr auch nur einmalig zu aktualisieren (Ziel: keine Mehrfachdarlegungen/-begehungen innerhalb eines Auditjahres). Der „Erhebungsbogen Pathologie“ stellt damit eine Anlage zu diesem Erhebungsbogen dar.    Download organübergreifender „Erhebungsbogen Pathologie“ unter <www.onkozert.de>. |  |

**9. Palliativversorgung und Hospizarbeit**

|  | | |
| --- | --- | --- |
| **Kap.** | **Anforderungen** | **Erläuterungen des Zentrums** |
| 9.1 | Palliativversorgung   * Es sind jeweils Kooperationsvereinbarungen mit Leistungserbringern der spezialisierten stationären und ambulanten Palliativversorgung und stationären Hospizen nachzuweisen. * Regionale Konzepte zur Integration der Palliativversorgung sind auf der Basis des Behandlungspfades für Pat. und Angehörige aus der S3-Leitlinie Palliativmedizin (Abb. 1, S. 47) unter Nennung aller Beteiligten zu beschreiben. * Ein Arzt mit Zusatzbezeichnung Palliativmedizin muss für Konsile und ggf. Tumorkonferenzen zur Verfügung stehen. * Die Gruppe der Pat. mit nicht heilbarer Krebserkrankung ist zu definieren z.B. in der Tumorkonferenz. Diese sind frühzeitig über Palliativmedizinische Unterstützungsangebote zu informieren (SOP). (S3-Leitlinie Palliativmedizin) * Der Zugang zur Palliativversorgung kann parallel zur tumorspezifischen Therapie angeboten werden. Das Vorgehen im Zentrum ist in einer SOP zu beschreiben. * Die Anzahl der Primärfälle mit nicht heilbarer Krebserkrankung ist zu dokumentieren. |  |
| 9.2 | Supportive Therapie und Symptomlinderung in der palliativen Situation   * Die Möglichkeiten zur supportiven / palliativen stationären Therapie sind zu beschreiben (Prozessbeschreibung/Algorithmus). * Ein/e Schmerztherapeut:in muss zur Verfügung stehen. Der Prozess für die Schmerztherapie (Algorithmus) ist zu beschreiben und an dokumentierten Fällen für den Betrachtungszeitraum nachzuweisen * Zugang zur Ernährungsberatung und Ergotherapie ist zu beschreiben * Zugang zu psychoonkologischer und psychosozialer Versorgung sowie zur Seelsorge ist zu beschreiben. * Bei Ausführung über Kooperationspartner ist für die genannten Anforderungen ein Kooperationsvertrag zu vereinbaren |  |

**10. Tumordokumentation / Ergebnisqualität**

|  | | |
| --- | --- | --- |
| **Kap.** | **Anforderungen** | **Erläuterungen des Zentrums** |
| 10.1 | Tumordokumentationssystem  Es muss zum Zeitpunkt der Erstzertifizierung eine Tumordokumentation bestehen, die für einen Zeitraum von mind. 3 Monaten die Pat.daten enthält    Name des Tumordokumentationssystems im Krebsregister und/oder Zentrum |  |
| 10.2 | Darstellungszeitraum der Daten  Die Daten sind für das jeweils letzte Kalenderjahr vollständig darzustellen. |  |
| 10.3 | Anforderungen an die Tumordokumentation  Es muss ein Datensatz entsprechend des Einheitlichen Onkologischen Basisdatensatzes und seiner Module der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren (ADT) und der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland (GEKID) verwendet werden.    Das Zentrum muss sicherstellen, dass die Datenübermittlung an das zuständige Krebsregister zeitnah erfolgt, nach Abschluss der Primärtherapie. Ggf. bestehende Ländergesetze für Meldefristen sind zu beachten. |  |
| 10.4 | Zusammenarbeit mit Krebsregister   * Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen 65c-Krebsregister ist auf Basis der Kooperationsvereinbarung nachzuweisen * (<www.tumorzentren.de>). * Die OncoBox soll vom zuständigen Krebsregister befüllt werden. * Die Daten sind kontinuierlich und vollständig an das Krebsregister zu übermitteln. * Die Darstellung des Kennzahlenbogens und der Ergebnisqualität soll über das Krebsregister gewährleistet sein, soweit diese Angaben die Krebsregistrierung betreffen. * Parallele Systeme sind zu vermeiden. * ~~Solange das zuständige Krebsregister den gestellten Anforderungen nicht genügen kann, sollen von dem Brustkrebszentrum ergänzende bzw. alternative Lösungen eingesetzt werden. Das Zentrum hat die Eigenverantwortung im Falle einer nicht funktionierenden externen Lösung.~~ Sofern das zuständige 65c-Krebsregister die Follow-up-Daten nicht liefern kann, sollen Krebsregister und Zentrum schriftlich begründen, warum eine Lieferung nicht erfolgen kann (siehe 10.10).     Weitere Erläuterungen siehe FAQ. |  |
| 10.5 | Dokumentationsbeauftragte/r  Es ist ein/e Dokumentationsbeauftragte/r zu benennen, der/die die Verantwortung für die Tumordokumentation trägt.  Name/Funktion:    Folgende Aufgaben obliegen dem/r Dokumentationsbeauftragten:   * Sicherstellung und Überwachung der zeitnahen, vollständigen, vollzähligen und korrekten Übermittlung und Qualität der für die Zertifizierung relevanten Pat.daten durch alle Kooperationspartner an das Krebsregister * Motivation zur sektorenübergreifenden Kooperation der mitwirkenden Fachgebiete im Krebsregister (pathol. Befunde, strahlentherapeutische und medikamentöse Behandlungen) * Sicherstellung und Überwachung der zeitnahen, vollständigen und korrekten Erfassung der Pat.daten * Qualifizierung und Unterstützung des für die Datenerfassung tätigen Personals * Regelmäßige Analyse der Auswertungen insb. im zeitlichen Verlauf. |  |
| 10.6 | Bereitstellung von Ressourcen  Für die Ausführung der Aufgaben der Dokumentation sowie für die Erfassung der Daten (z.B. durch ein Krebsregister) soll die erforderliche Personalkapazität bereitgestellt werden (z.B. pro 200 Pf 0,5 VK und pro 200 Nachsorgefälle 0,1 VK). |  |
| 10.7 | Folgende Selektionsmöglichkeiten müssen mindestens in dem Tumordokumentationssystem möglich sein:   * Jahrgänge * TNM-Klassifikation oder vergleichbare Klassifikationen und Prognosefaktoren * Therapieformen (operative Therapie, Strahlentherapie, Hormontherapie, Immuntherapie, Chemotherapie) * Datum der Rezidive/Metastasierungen * Sterbefälle * Follow-up-Status (letzte Aktualisierung) |  |
| 10.8 | Indikatoren zur Ergebnisqualität    Kaplan-Meier-Kurven:   * Gesamtüberleben (OAS) für alle Pat. in * Untergruppen nach pT Kategorien, Stadien * Metastasenfreies Überleben für alle Pat. und für Untergruppen * Progressionsfreies Überleben (PFS) oder Disease-free-survival für alle Pat. und für Untergruppen * Lokalrezidivrate für alle Pat. und für Untergruppen * Überleben ab Progression (PDS) * Anfangs sind alle Jahrgänge zusammenzufassen (3 Jahre). Bei größeren Pat.zahlen und Ereigniszahlen können dann mehrere Jahrgänge getrennt ausgewertet werden. * Zu jeder Kaplan-Meier Kurve gehört auch eine Tabelle mit den Pat.zahlen und den Überlebensdaten.     Organspezifische detaillierte Anforderungen sind im Anhang zur Matrix Ergebnisqualität zusammengestellt. Besonderheiten der unverbindlichen Darlegung siehe unter EB 10.11. |  |
| 10.9 | Auswertung der Daten   * Die Darstellung der Ergebnisqualität (obiger Punkt) muss zu den Re-Zertifizierungen möglich sein. * Daten im Tumordokumentationssystem sind mind. 1x jährlich auszuwerten und zu analysieren * Sofern ein Benchmarking/Jahresbericht angeboten wird, sind die Ergebnisse des Benchmarkings bei der Analyse mitzubetrachten. * Die Diskussion der Ergebnisse muss interdisziplinär und im Verbund von Brustkrebszentren erfolgen. |  |
| 10.10 | Erfassung Follow-up  Es ist zu beschreiben, wie die Nachsorgedaten eingeholt werden und was der aktuelle Follow-up Status ist (s. Ergebnismatrix). Wenn Krebsregister die Nachsorgedaten für die Pat. des BZ nicht zur Verfügung stellen, ist eine schriftliche Erklärung des KR nachzuweisen (siehe 10.4). |  |
| 10.11 | Die Einreichung der Matrix Ergebnisqualität ist nur für die Zentren verpflichtend, die über ein funktionierendes Krebsregister verfügen. Standorte, die einen Antrag auf Reduktion des Auditzyklus stellen bzw. bei denen auf Grundlage einer positiven Bewertung des Antrags keine Vorort-Begehung stattfindet, sind weiterhin verpflichtet, die Matrix Ergebnisqualität (Follow-up Quote ≥ 70%) einzureichen.    (gültig ab 1. ÜA nach Rezertifizierung) |  |

**Datenblatt**

Für die Darlegung der Basisdaten, Kennzahlen und weiteren Zentrumsdaten steht ein Datenblatt (EXCEL-Vorlage) zur Verfügung. Das Datenblatt ist eine Anlage zum Erhebungsbogen.

Das Datenblatt ist als Download unter [www.krebsgesellschaft.de](about:blank) und [www.onkozert.de](about:blank) abrufbar.